

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 11/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt W [REDACTED],
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt R [REDACTED],
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 9. Mai 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Dezember 1977 - 1 U 53/77 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.695.631 DM

G r ü n d e

1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Ob die Klägerin als Gemeinde den Schutz des Art. 14 GG in Anspruch nehmen kann (grunds. dazu Maunz/Dürig/Herzog/Scholz GG Art. 19 Abs. III Rdn. 33 - 56), kann dahinstehen, weil - die Anwendbarkeit des Art. 14 GG unterstellt - ein Enteignungstatbestand nicht vorliegt.

- 3 -

Der Angriff der Revision auf die "Vorwirkungs"-Rechtsprechung nötigt nicht zu einer Überprüfung dieses allseits anerkannten Grundsatzes (vgl. Aust/Jacobs Enteignungsentschädigung S. 182 f).

Auch über die Einwirkung gemeindlicher Planung auf die Qualität gemeindeeigener Grundstücke muß hier nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden. Es handelt sich vielmehr um die - als solche nicht streitige - Frage, wie der "gesunde Grundstücksverkehr" (vgl. BGHZ 39, 198) im Einzelfall auf staatliche Planungsvorgänge reagiert.

2. Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg.

Eine Entschädigung aus § 19 Abs. 3, § 20 WHG bzw. Art. 14 GG steht der Klägerin nicht zu.

Der Anspruch aus § 20 WHG ist kein Schadensersatzanspruch im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Sieder/Zeitler WHG § 20 Rdn. 6). Die Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Zur Auslegung des § 20 WHG sind die im Enteignungsrecht entwickelten Grundsätze heranzuziehen, auch insoweit, als § 20 WHG nicht nur Entschädigungsansprüche wegen Enteignung regelt (BGH Warn. 1968 Nr. 302).

Die hier in § 5 der SchutzgebietsVO auferlegten Beschränkungen haben in eine (bereits bestehende) Bau-land-Qualität nicht eingegriffen. Diese Qualitäts-Stufe hatten die Grundstücke zu keinem Zeitpunkt erreicht. Der auszugleichende Vermögensschaden könnte daher nur



darin gesehen werden, daß die Weiterentwicklung der Grundstücke von Bauerwartungsland zu Bauland durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets abgeschnitten wurde. Diese Aussicht bildet für den Eigentümer jedoch nur eine Chance, keine des Eigentumsschutzes fähige Rechtsposition (Senatsurteile BGHZ 62, 96, 98 ff; 64, 382, 390; 66, 173). Das gilt auch, wenn der Eigentümer zugleich Träger der örtlichen Planungshoheit ist (Senatsurteil WM 1976, 1064). Scheitert - wie hier - die Absicht der örtlichen Planung, die Grundstücke im Bebauungsplan als Bauland auszuweisen, an überörtlichen Belangen des Gewässerschutzes, die im Außenbereich (§ 35 BBauG) als "öffentliche Belange" i.S.v. Abs. 2 (Fassung 1960) zu beachten sind, so bestand nach materiellem Baurecht zu keinem Zeitpunkt eine "Rechtsposition" zu baulicher Nutzung (Senatsurteil aaO).

Die Nichtverwirklichung örtlicher Planungsabsichten stellt auch keinen Vermögensnachteil i.S.v. § 20 WHG dar. Sie macht nur deutlich, daß der örtlichen Planung Grenzen gesetzt sind, die sich aus ihrer Einbindung in die Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BBauG) und dem ihr (u.a.) gesetzten Ziel ergeben, die natürlichen Lebensgrundlagen (darunter das Wasser) zu erhalten und zu sichern (§ 1 Abs. 6 BBauG).

Kosten einer "wertlos gewordenen Planung" sind auch kein Vermögensschaden, der die Gemeinde in ihrem durch Art. 14 Abs. 3 GG oder § 20 Abs. 1 WHG geschützten Vermögen trifft. Es handelt sich um Aufwendungen für hoheitliche Aufgaben im Bereich der Bauleitplanung. Art. 14 GG schützt nicht einmal Grundeigentum der Ge-

meinde, das öffentlichen Aufgaben dient (Senatsurteil BGHZ 63, 196, 200 ff). Soweit Planungsvorgänge hin-
fällig werden, weil andere staatliche Aufgabenträger
sich gegenüber der örtlichen Planungshoheit (im Ein-
zelfall) durchsetzen, stellen die nutzlos aufgewen-
deten Kosten auch keinen gem. § 20 WHG auszugleichen-
den Nachteil dar. Die Vorschrift sieht allgemein Leistun-
gen dort vor, wo als Folge hoheitlicher Maßnahmen eine
Vermögensveränderung eintritt, die nicht schon vorher
durch anderweitige Maßnahmen (vgl. u.a. § 8 Abs. 3 WHG)
verhindert werden kann (Sieder/Zeitler aaO § 20 Rdn. 1).
Das durch gewässerschützende Maßnahmen bedingte Schei-
tern bestimmter Planungsvorgänge führt jedoch keine
Vermögensveränderung herbei. Das Ausbleiben des Erfol-
ges der gemeindlichen Bauleitplanung, das auf eine über-
geordnete Gewässerplanung zurückzuführen ist, hat un-
mittelbare Folgen nur für die Planungssphäre, nicht
auch für die Vermögenssphäre der Gemeinde. Ob bei et-
waiger rechtswidriger Gewässerplanung eine Haftung für
nutzlos aufgewendete Planungskosten nach § 839 BGB iVm

Art. 34 GG in Frage kommt, kann hier dahinstehen,
da jedenfalls dann nicht die Beklagte haften würde.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong